

September 2014

Betriebsrente: Hinweis- und Aufklärungspflichten des Arbeitgebers

Wie das Landesarbeitsgericht Köln mit seiner Entscheidung am 09.04.2014 feststellte, ist der Arbeitgeber nicht ohne weiteres verpflichtet, Arbeitnehmer unaufgefordert über die Auswirkungen einer Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses für ihre betriebliche Altersversorgung zu unterrichten.

In den Entscheidungsgründen weist das Landesarbeitsgericht unter Berücksichtigung höchstrichterlicher Rechtsprechung zutreffend auch auf folgendes hin:

- Wenn der Arbeitgeber Auskünfte zur Versorgungssituation erteilt, müssen sie richtig und vollständig sein.
- Den Arbeitgeber kann darüber hinaus in bestimmten Rechtslagen die Pflicht treffen, von sich aus über die Versorgungssituation zu informieren. Bei der Bestimmung von Inhalt und Umfang der Beratungspflicht sind die Interessen der Parteien gegeneinander abzuwägen und alle Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen. Die erkennbaren Informationsbedürfnisse des Arbeitnehmers einerseits und die Beratungsmöglichkeiten des Arbeitgebers andererseits sind zu beachten.
- Gesteigerte Hinweispflichten können den Arbeitgeber vor allem dann treffen, wenn ein Aufhebungsvertrag auf seine Initiative zustande kommt. Jedoch selbst dann dürfen die vertraglichen Schutz- und Fürsorgepflichten nicht überspannt werden. Jeder Vertragspartner hat grundsätzlich selbst für die Wahrnehmung seiner Interessen zu sorgen.

In dem vom Landesarbeitsgericht Köln entschiedenen Fall wurde der geltend gemachte Schadensersatzanspruch (§ 280 Abs. 1 BGB) abgelehnt. Die Revision wurde nicht zugelassen.

Holger Rest
Rentenberater

**Rentenberatungsbüro
Holger Rest**

Waldhofer Str. 102 | 69123 Heidelberg
Telefon: 06221/ 825-9835 | Telefax: 06221/ 825-9836
E-Mail: info@rentenberatung-rest.de
Homepage: www.rentenberatung-rest.de